



ERHÖHUNG DER FORSCHUNGSPRÄMIE AUF 12 %



Forschung und experimentelle Entwicklung werden in Österreich mit einer Forschungsprämie steuerlich gefördert. Im Rahmen der Steuerreform 2016 wird der Prozentsatz von bisher 10 % auf 12 % erhöht.

Geltend gemacht werden kann die Prämie für eigenbetriebliche und in Auftrag gegebene Forschung und experimentelle Entwicklung. Die Prämie stellt keine Betriebseinnahme dar (**ist daher nicht zu versteuern**) und wird direkt auf dem Abgabekonto gutgeschrieben. Der erhöhte Prozentsatz gilt erstmals für Wirtschaftsjahre, die ab 01.01.2016 beginnen.

Eigenbetriebliche Forschung

Prämienbegünstigt ist die eigenbetriebliche Forschung und experimentelle Entwicklung, die systematisch unter Einsatz wissenschaftlicher Methoden durchgeführt wird. Zielsetzung muss sein, den Stand des Wissens zu vermehren sowie neue Anwendungen dieses Wissens zu erarbeiten. Ausgaben, die in die Bemessungsgrundlage für die Forschungsprämie einfließen, sind **Löhne und Gehälter** für in Forschung und Entwicklung Beschäftigte, Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung, Dienstgeberbeiträge und -zuschläge sowie sonstige Personalaufwendungen. Geltend gemacht werden können auch **unmittelbare Aufwendungen** und **Investitionen** (zB tatsächliche Kosten im Jahr der Anschaffung von Grundstücken oder Maschinen und nicht nur eine anteilige AfA), **Finanzierungsaufwendungen** sowie **Gemeinkosten**, soweit diese nachhaltig der Forschung und experimentellen Entwicklung zuzurechnen sind. Voraussetzung ist, dass die Forschung in einem **inländischen** Betrieb erfolgt.

Gutachten der Forschungsförderungs-GmbH

Voraussetzung für die Gewährung einer Forschungsprämie ist ein vom Abgabepflichtigen bei der Forschungsförderungs-GmbH (FFG) anzuforderndes (kostenloses) Gutachten. Die FFG beurteilt in diesem Gutachten, ob die qualitativen Voraussetzungen für eine Forschung und experimentelle Entwicklung vorliegen. Angefordert werden kann ein derartiges Gutachten über Finanz-Online vom Steuerpflichtigen oder seinem steuerlichen Vertreter.

Auftragsforschung

Im Rahmen der Auftragsforschung kann die Forschungsprämie nur für Aufwendungen (Ausgaben) in Höhe von höchstens EUR 1.000.000,00 pro Wirtschaftsjahr geltend gemacht werden. Voraussetzung ist, dass die Forschung von einem inländischen Betrieb (bzw einer inländischen Betriebsstätte) in Auftrag gegeben wird. Für die Geltendmachung der Prämie dürfen nur Einrichtungen und Unternehmen mit Forschungs- und Entwicklungsaufgaben beauftragt werden, die ihren Sitz in einem Staat der EU oder des EWR haben.

Wenn wir unser „eccontis informiert“ noch an eine andere e-mail-Adresse senden sollen, klicken Sie bitte [bestellen](#). Sollten Sie kein „eccontis informiert“ mehr erhalten wollen, klicken Sie bitte [abmelden](#).

Diese Information wird dem Nutzer freigiebig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. eccontis übernimmt bei Verwendung der hier angeführten Informationen keine Haftung für Schäden, welcher Art auch immer. eccontis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.

Medieninhaber und Herausgeber: **eccontis** treuhand gmbh wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft, 4048 Linz-Puchenu, Karl-Leitl-Straße 1